

Bericht zu den Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit in unserer Lieferkette



Betreff: Art. 964j ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und die Schweizerische Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

1. Juli 2025

1. Präambel

Dieser Bericht wurde im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung erstellt und bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr). Er umfasst das Geschäftsjahr von PKZ Burger-Kehl & Co. AG und ihrer Tochtergesellschaften (PKZ) vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025 und analysiert die daraus resultierenden Risiken von Kinderarbeit in der Lieferkette.

2. Einleitung

Als Schweizer Familienunternehmen mit einer über 140-jährigen Geschichte ist uns die soziale Verantwortung unseres Handelns ein zentrales Anliegen. Wir sind uns der besonderen Bedeutung guter Arbeitsbedingungen in der stark globalisierten Modebranche entlang der gesamten Lieferkette bewusst. Die Textilherstellung birgt von der Rohstoffgewinnung bis zur Endkonfektionierung das Risiko von Kinderarbeit. Obwohl uns keine Fälle von Kinderarbeit in unserer Lieferkette bekannt sind, sind wir uns des erhöhten Risikos bewusst und messen dem Thema eine hohe Bedeutung bei.

Deshalb sind wir Mitglied der amfori Business Social Compliance Initiative (amfori BSCI) und der Multi-Stakeholder-Initiative Sustainable Textiles Switzerland 2030. Zusätzlich nutzen wir verschiedene Nachhaltigkeitsgütesiegel, die Kinderarbeit verbieten, und betreiben ein Lieferantenmanagement, das regelmässige Lieferantenbesuche einschliesst. Seit 2023 setzen wir uns noch intensiver und systematischer mit dem Thema auseinander, um unseren gesetzlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen.

3. Gesetzliche Grundlagen und Standards

PKZ orientiert sich bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit an den Schweizerischen Bestimmungen über die Lieferkette, namentlich Art. 964j bis Art. 964l OR und der VSoTr. Zudem folgen wir dem amfori BSCI Code of Conduct sowie relevanten internationalen Richtlinien und Standards. Diese umfassen:

- ILO 138 «Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung», 1973.
- ILO 182 «Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit», 1999.
- OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

Dies bedeutet, dass wir folgende Prinzipien bezüglich Kinderarbeit und des besonderen Schutzes von jugendlichen Arbeitnehmenden durchsetzen wollen:

Keine Kinderarbeit (Child Labour)

- Keine Beschäftigung, weder direkt noch indirekt, von Kindern unter dem für den Abschluss der Schulpflicht gesetzlich festgelegten Mindestalter, das nicht unter 15 Jahren liegen darf, sofern nicht die von der ILO anerkannten Ausnahmen gelten.
- Kinder werden vor jeglicher Form der Ausbeutung geschützt.
- Zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung werden etabliert, die den Arbeitnehmenden gegenüber unter keinen Umständen erniedrigend oder respektlos sein dürfen.
- Sicherstellung besonderer Sorgfalt und proaktiver Identifikation von Massnahmen im Falle der Entlassung und Abschiebung von Kindern, um den Schutz der betroffenen Kinder zu gewährleisten.

Besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmende (Young Workers)

- Jugendliche Arbeitnehmende dürfen nicht nachts arbeiten und werden vor Arbeitsbedingungen geschützt, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung abträglich sind.
- Jugendliche Arbeitnehmende werden sofort von gefährlichen Arbeiten oder Gefahrenquellen entfernt, wenn solche festgestellt werden, und ihr Arbeitsbereich wird ohne Einkommensverluste neu festgelegt.
- Es wird sichergestellt, dass
 - a) die Art der Arbeit nicht die Gesundheit oder die Entwicklung der jugendlichen Arbeitnehmenden beeinträchtigt;
 - b) die Arbeitszeiten den Schulbesuch, die Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde genehmigten Berufsberatung oder die Teilnahme an Ausbildungs- oder Schulungsprogrammen ermöglichen.
- Es werden notwendige Mechanismen zur Verhinderung, Erkennung und Milderung von Schäden bei jugendlichen Arbeitnehmenden eingerichtet, mit besonderem Augenmerk auf die Bereitstellung und den Zugang von jugendlichen Arbeitnehmenden zu wirksamen betrieblichen Beschwerdemechanismen und zu Schulungen und Programmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die speziell auf die Bedürfnisse von jugendlichen Arbeitnehmenden zugeschnitten sind.

4. Managementsystem

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette hat PKZ sein Managementsystem entsprechend erweitert. Bereits 2023 wurden erste Schritte zur Identifikation potenzieller Risiken innerhalb der Lieferkette eingeleitet und präventive Massnahmen entwickelt. Diese Aktivitäten wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024/2025 weitergeführt und strukturell in Form einer Risikobewertungsanalyse ausgebaut, welche unter 4.1 beschrieben wird.

4.1 Risikoanalyse und Monitoring

Um das Risiko von Kinderarbeit in der Lieferkette von PKZ zu ermitteln und zu bewerten, haben wir im Geschäftsjahr 2024/2025 erneut eine umfassende Risikoanalyse der Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem detaillierten internen Risikomanagementplan dokumentiert und bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr sind alle bestehenden Lieferanten der Exklusivmarken sowie alle Drittmarken (im Vorjahr waren es 80 % der Drittmarken) in die Risikoanalyse einbezogen worden.

Die Risikobewertung der Exklusivmarkenlieferanten und Drittmarken von PKZ erfolgte nach einem systematischen, risikobasierten Ansatz. Dabei wurde das Risiko von Kinderarbeit anhand zweier Kriterien beurteilt: der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der schädlichen Auswirkungen. Aus der Kombination dieser Faktoren ergab sich eine Einstufung in geringes, mittleres oder hohes Risiko, die in einer Ampel-Matrix im Risikomanagementplan dokumentiert wurde. Die daraus resultierende Risikoeinstufung dient als Grundlage für gezielte Massnahmen.

Exklusivmarkenlieferanten

Die Schwere der schädlichen Auswirkungen wurde bei Exklusivmarkenlieferanten basierend auf dem Einkaufsvolumen jedes Lieferanten ermittelt. Ein höheres Einkaufsvolumen wurde als Hinweis auf grössere potenzielle schädliche Auswirkungen gewertet, da grössere Bestellmengen im Falle eines Vorfalls auch grössere Auswirkungen in Bezug auf Kinderarbeit haben können.

Zur Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeit des Kinderarbeitsrisikos wurden die Produktionsländer nach dem UNICEF-Index (Children's Rights in the Workplace) sowie das Vorliegen von Sozialauditberichten (z. B. amfori BSCI, SMETA, SA8000, Fair Wear Foundation) oder die Einhaltung relevanter Sozialstandards (z. B. GOTS, RWS, GCS) analysiert. Rund die Hälfte der Lieferanten produziert in Ländern mit geringem Risiko, etwas mehr als die Hälfte in Ländern mit mittlerem Risiko. Kein Lieferant produziert in einem Land mit hohem Risiko. Bei Lieferanten, die in Ländern mit mittlerem Risiko

produzieren, wurde zusätzlich geprüft, ob gültige Sozialauditberichte das Risiko von Kinderarbeit ausreichend minimieren. Anerkannt wurden amfori BSCI* Berichte mit A- oder B-Rating sowie Berichte anderer anerkannter Initiativen wie SMETA, SA8000 oder Fair Wear Foundation mit äquivalentem Rating. Nahezu alle Produktionsstätten der direkten Lieferanten erfüllen diese Anforderungen. In wenigen Einzelfällen sind im Geschäftsjahr 2025/2026 bei Bedarf externe Vor-Ort-Kontrollen geplant. Lieferanten, welche in Produktionsstätten produzieren, bei denen aufgrund eines unzureichenden amfori BSCI* Ratings C-E das Risiko auf Kinderarbeit nicht minimiert werden kann, produzieren seit dem Geschäftsjahr 2025/2026 nicht mehr für PKZ. Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurde bei den verbleibenden Exklusivmarkenlieferanten kein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit identifiziert.

Drittmarken

Wie bei den Exklusivmarkenlieferanten wurde die potenzielle Schwere der schädlichen Auswirkungen auch bei den Drittmarken auf Basis des Einkaufsvolumens ermittelt. Ein höheres Einkaufsvolumen wird als Hinweis auf grössere potenzielle schädliche Auswirkungen gewertet, da mögliche Auswirkungen bei Verstößen entsprechend grösser sein können.

Im Unterschied zu den Exklusivmarkenlieferanten sind bei den Drittmarken die Produktionsländer oft nicht bekannt. Dies, obwohl PKZ von sämtlichen Drittmarken die Offenlegung der Produktionsländer gefordert hat. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Kinderarbeitsrisikos wird bei Drittmarken deshalb anhand mehrerer von PKZ definierter Indikatoren beurteilt. Dazu gehören die Mitgliedschaft in anerkannten Social Compliance Initiativen (z. B. amfori BSCI, SMETA, SA8000, Fair Wear Foundation), die Einhaltung anerkannter Sozialstandards im Hinblick auf Kinderarbeit (z. B. GOTS, RWS, GCS), das Vorhandensein gesetzlicher Vorgaben bezüglich Kinderarbeit im Sitzland der Drittmarke (z. B. deutsches Lieferkettengesetz, Loi de Vigilance, CSDDD), sowie vorhandene Richtlinien der Drittmarke bezüglich Kinderarbeit. Bei rund der Hälfte der analysierten Drittmarken kann anhand dieser Indikatoren das Risiko von Kinderarbeit in der Lieferkette als gering eingestuft werden.

Für Drittmarken, bei denen aufgrund der von PKZ definierten Indikatoren das Risiko von Kinderarbeit nicht ausgeschlossen werden kann, hat PKZ im letzten Jahr einen strukturierten Fragebogen (SAQ) entwickelt. Dieser dient der Einschätzung möglicher Risiken in der Lieferkette im Hinblick auf Kinderarbeit. Die betroffenen Drittmarken wurden zwischenzeitlich alle von PKZ kontaktiert. Liegen auch nach der Aufforderung zur Ausfüllung des SAQs nicht genügend Angaben oder Nachweise vor, um die Risiken für Kinderarbeit zu minimieren, so sucht das PKZ-Management das Gespräch mit der jeweiligen Drittmarke, um das Risiko gemeinsam zu bewerten. Gestützt auf diese

Gespräche leitet das PKZ-Management entsprechende Massnahmen ein. Fälle mit erhöhtem und hohem Risiko werden zudem dem Verwaltungsrat berichtet. Sollten Fälle mit begründetem Verdacht auftreten, welcher nicht mittels Massnahmen eliminiert werden kann, wird die Zusammenarbeit mit der betreffenden Drittmarke vorübergehend beendet. Die Zusammenarbeit wird erst wieder weitergeführt, wenn die identifizierten Risiken wirksam minimiert wurden. Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurde bei Drittmarken kein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit identifiziert, die Analysen werden im Geschäftsjahr 2025 / 2026 weiterentwickelt und abgeschlossen.

PKZ überprüft die Risiken in den Lieferketten gemäss dem oben beschriebenen Risikobewertungsprozess regelmässig und aktualisiert diesen bei Bedarf. Ablaufdaten der Nachweise werden erfasst, um Folgeprüfungen rechtzeitig einleiten zu können. Neue Lieferanten werden vor Aufnahme der Zusammenarbeit ebenfalls in Bezug auf das Kinderarbeitsrisiko bewertet. Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden transparent dokumentiert.

4.2 Massnahmen

PKZ hat bereits zahlreiche Massnahmen ergriffen, um das Risiko von Kinderarbeit zu minimieren, vorzubeugen und zu beseitigen. Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurde die Risikoanalyse verbessert und die Massnahmen werden im Geschäftsjahr 2025/2026 weiterentwickelt und umgesetzt:

- 4.2.1 Amfori BSCI Code of Conduct und die Richtlinie zur Kinderarbeit wurden an die Lieferanten und Geschäftspartner kommuniziert.
- 4.2.2 Risikominderung und -beseitigung.
- 4.2.3 Die Integration von Anforderungen bezüglich Kinderarbeit in die Qualifizierung neuer Lieferanten.
- 4.2.4 Die Verwendung von Produktzertifizierungen, die Kinderarbeit explizit verbieten.
- 4.2.5 Der Aufbau eines Systems zur Rückverfolgbarkeit.
- 4.2.6 Die Etablierung eines Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die obigen risikobasierten Massnahmen im Detail.

4.2.1 amfori BSCI Code of Conduct und Richtlinie zur Kinderarbeit

Die Basis für die Erwartungen an unsere Lieferanten bildet der amfori BSCI Code of Conduct. PKZ hat den amfori BSCI Code of Conduct als PKZ Supplier Code of Conduct eingeführt. Der Verhaltenskodex wurde an alle Lieferanten der Exklusivmarken und an alle Drittmarken versendet und ist bindend. Der amfori BSCI Code of Conduct verpflichtet die Lieferanten zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze

und Vorschriften, einschliesslich der ILO-Übereinkommen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Industriestandards und aller anderen relevanten rechtlichen Anforderungen, die höchste Verhaltensstandards vorschreiben, insbesondere im Hinblick auf Menschenrechte und Kinderarbeit. Darin werden die Erwartungen von PKZ in Bezug auf Ethik, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Managementsysteme dargelegt.

Zusätzlich hat PKZ eine PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit verabschiedet, die die Lieferkettenpolitik von PKZ gemäss Art. 11 VSoTR festlegt. Diese Richtlinie und der PKZ Supplier Code of Conduct bilden die Grundlage für die Anforderungen an unsere Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken. Die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit wurde im Juli 2024 auf unserer Website veröffentlicht. Ab Anfang Juli 2024 wurde sie in die Verträge und Vereinbarungen mit bestehenden und neuen Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken integriert.

4.2.2 Risikominderung und -beseitigung

Exklusivmarkenlieferanten, welche in der Risikoanalyse mit einem erhöhten oder hohen Risiko für Kinderarbeit beurteilt wurden, fordern wir auf, einen gültigen Sozialauditbericht mit dem amfori BSCI* Rating A-B (oder äquivalentes Rating eines anderen Standards) vorzuweisen. Produktionsstätten, bei denen aufgrund eines unzureichenden amfori BSCI* Ratings C-E (oder äquivalentes Rating eines anderen Standards) das Risiko für Kinderarbeit nicht minimiert werden kann, werden von PKZ für künftige Produktionen ausgeschlossen.

Drittmarken, welche in der Risikoanalyse mit einem erhöhten oder hohen Risiko für Kinderarbeit beurteilt wurden, erhalten von PKZ einen strukturierten Fragebogen (SAQ), welcher der Einschätzung möglicher Risiken in der Lieferkette im Hinblick auf Kinderarbeit dient. Zudem führt PKZ weitere Due Diligence Massnahmen durch und sucht den Austausch mit der Drittmarke. Liegen auch nach der Kontaktaufnahme und erweiterten Due Diligence nicht genügend Angaben oder Nachweise vor, um das Risiko für Kinderarbeit zu minimieren, sucht das PKZ-Management das direkte Gespräch mit der jeweiligen Drittmarke und entscheidet über das Einleiten entsprechender Massnahmen.

4.2.3 Lieferantenqualifizierungen

Potenzielle neue direkte Lieferanten von Exklusiv- und Drittmarken werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung in Bezug auf das Risiko von Kinderarbeit überprüft, analog der Risikoanalyse und den Anforderungen in Punkt 4.1. Zudem werden der amfori BSCI Code of Conduct und die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit in die Verträge und Vereinbarungen mit den direkten Lieferanten integriert.

4.2.4 Produktzertifizierungen

Wie auch in der unter 4.1 beschriebenen Risikoanalyse lässt PKZ ihre Produkte nach den weltweit führenden Nachhaltigkeitszertifizierungen wie den Global Organic Textile Standard (GOTS), den Responsible Wool Standard (RWS) und den Good Cashmere Standard (GCS) zertifizieren. Diese Zertifikate verbieten ausdrücklich Kinderarbeit in den Lieferketten. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie plant PKZ, den Anteil solcher zertifizierten Produkte weiter zu erhöhen. Auch von den Drittmarken wünscht sich PKZ anerkannte Nachhaltigkeitszertifizierungen (Umwelt- und Sozial-Standards).

4.2.5 Rückverfolgbarkeit

PKZ engagiert sich für transparente Lieferketten und Rückverfolgbarkeit. Wir haben begonnen, ein System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bezüglich Kinderarbeit nach Art. 13 VSoTr aufzubauen. Dazu haben wir die Adressen aller direkten Lieferanten unserer Exklusivmarken sowie alle Namen und Adressen der Tier-1-Produktionsstätten («made in countries») zusammengetragen, namentlich die Firma, die (Domizil-) Adresse sowie das Land, in dem sich der Sitz befindet und in einem unternehmensinternen Rückverfolgbarkeitssystem dokumentiert.

Wir werden das bestehende System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette, wo aufgrund der Risikobewertung erforderlich, auf die Drittmarken ausbauen und dazu interne Prozessanpassungen überprüfen. Außerdem planen wir, wie in Punkt 4.2.4 beschrieben, das Sortiment an nachhaltigen Produkten mit Produktzertifizierungen sukzessive zu erweitern. Diese Nachhaltigkeitszertifizierungen garantieren eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bis zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Quelle.

4.2.6 Beschwerdemechanismen

PKZ hat eine Beschwerdestelle eingerichtet, die es allen interessierten Personen ermöglicht, begründete Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit in der Lieferkette zu melden. Mögliche Verstöße gegen die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit können direkt an PKZ unter speak@pkz.ch gemeldet werden. Der Schutz von internen und externen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern ist gewährleistet. Der Beschwerdemechanismus dient als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung, um eventuellen Fällen von Kinderarbeit frühzeitig nachzugehen. Alle eingegangenen Meldungen werden schriftlich dokumentiert und unternehmensintern transparent weitergeleitet. Zudem haben wir im Geschäftsjahr 2024/2025 einen internen Prozess zum Umgang mit Beschwerden entwickelt und in unserer Organisation implementiert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden über das amfori Speak for Change Programm einzureichen. Stakeholder (z.B. Arbeitnehmende, Gemeinden und deren Vertreterinnen und Vertreter), die eine Beschwerde über ein amfori-Mitglied oder dessen Geschäftspartnerinnen oder -partner haben, können diese direkt bei amfori einreichen.

Amfori Speak for Change ist derzeit in Bangladesch, Indien, Kambodscha, der Türkei und Vietnam aktiv. Informationen und Kontaktadressen zur Einreichung von Beschwerden beim amfori Speak for Change Programm finden Sie hier: <https://www.amfori.org/en/solutions/governance/speak-for-change/submit-complaint>

Im Geschäftsjahr 2024/25 wurden keinerlei Beschwerden verzeichnet.

5. Kommunikation und Berichterstattung

Eine gute Kommunikation zu unserem implementierten Managementsystem bezüglich Kinderarbeit ist, sowohl intern als auch extern entlang der Lieferkette, von grosser Bedeutung. Intern fanden im Geschäftsjahr 2024/2025 mehrere Informationsveranstaltungen statt. Extern ist die kommunikative Begleitung des amfori BSCI Code of Conduct und der Richtlinie zur Kinderarbeit ein zentrales Thema für unsere Lieferanten.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit ein fortlaufender Prozess ist. Daher überprüfen wir kontinuierlich unsere Risikobewertung und die daraus abgeleiteten Massnahmen und passen sie bei Bedarf an.

6. Kontakt

Für Fragen zu diesem Bericht oder zur Kinderarbeit im Allgemeinen können Sie sich direkt an die Nachhaltigkeitsabteilung von PKZ wenden unter der folgenden E-Mail-Adresse: sustainability@pkz.ch.

Urdorf, 1. Juli 2025

Dr. Claude Lambert
Präsident des Verwaltungsrats

Maurice Burger
Mitglied des Verwaltungsrats

Thomas Kern
Mitglied des Verwaltungsrats